

Satzung

Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeit

1. Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Sitz des Vereins ist Gilching

§ 2 - Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der inhabergeführten Apotheke.
- Zweck des Vereins ist die Schaffung einer Interessenvertretung deutscher Apothekenkooperationen sowie deren angeschlossenen Apotheken gegenüber den Verbrauchern, der Politik, den Krankenkassen, den Ärzten und der Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Apothekenkooperationen sind ein Zusammenschluss von Apotheken, die freiwillige vertragliche Vereinbarungen treffen, um die Ziele der Mitglieder zu fördern, beispielsweise durch Koordination und Organisation zentraler Aufgaben der Mitgliederapotheken, sowie der Unterstützung im Bereich Einkauf, Vertrieb, Marketing, EDV und Weiterbildung.
- Zweck des Vereins ist es, die inhabergeführte, unabhängige Apotheke zu erhalten.
- Zweck des Vereins ist es, die Apotheke als nahversorgenden Vollsortimenter zu erhalten.
- Zweck des Vereins ist es, sich für die Apothekenpflicht von Arzneimitteln einzusetzen.
- Zweck des Vereins ist es, die Vertikalisierung der Handelsstufen zu verhindern.
- Zweck des Vereins ist es, sich für die sichere, persönliche und ortsnahe Versorgung von Patienten und Verbrauchern einzusetzen.
- Zweck des Vereins ist es, sich für den Erhalt des vollsortierten Großhandels einzusetzen.
- Zweck des Vereins ist es, Kammern und Verbände zu unterstützen, soweit der Vereinszweck des BVDAK mitgetragen wird.
- Der Zweck des Vereins ist es, sich für die Förderung der beruflichen Qualifikation der den Kooperationen angeschlossenen Apotheken einzusetzen.
- Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen des Vereinszwecks zu unterstützen.
- Zweck des Vereins ist es, den Entwicklungsprozess des deutschen Apothekenwesens aktiv zu begleiten.
- Zweck des Vereins ist es, sich für eine Verringerung von Verwaltungsaufgaben, sowie für die praxismgerechte Reformierung der Apothekengesetze einzusetzen.
- Zweck des Vereins ist es, Rahmenverträge zugunsten der Mitglieder und den daran angeschlossenen Apotheken abzuschließen.

Satzung des BVDAK e.V. vom 3. Februar 2015

BVDAK Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen e.V.

Geschäftsstelle: Römerstr. 28 · 82205 Gilching bei München

Tel. 08105-77 42 48 · Fax 08105-77 88 77 · Email office@bvdak.de · www.bvdak.de

Vertretungsberechtigte Personen: Dr. Stefan Hartmann

Vereinssitz: Gilching · Vereinsregister: 201530 · Präsident: Dr. Stefan Hartmann

§ 3 - Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann einen angemessenen Auslagenersatz geltend machen. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, sowie außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Apothekenkooperationen sein. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse zu befolgen und die Bestimmungen der vom Verband geschlossenen oder anerkannten Verträge einzuhalten.
6. Außerordentliche Mitglieder können z.B. werden: Pharmazeutische Großhandlungen

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzverordnung oder Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.

- b) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung die Interessen des Vereins grob verletzt oder mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug kommt oder wenn die Voraussetzungen unter § 4 nicht mehr gegeben sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlicher Widerspruch möglich. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Eine schriftliche Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung mittels Einschreiben per Post oder auf einem hinsichtlich des Zugangsnachweises vergleichbaren Weg.
- c) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Verein erhebt Beiträge gem. Beitragsordnung und Umlagen

§ 7 - Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Kooperationen-Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die erste Amtsdauer nach der Gründung des Vereins beträgt fünf Jahre bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person sein, also auch Nichtvereinsmitglieder. Der Präsident und Vizepräsident sollen aus den Reihen der Mitglieds Kooperationen kommen.

Setzung des BVDAK e.V. vom 3. Februar 2015

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 - Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Vorrangig hat er folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellen eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen
 - f) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seine Geschäftsordnung
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Der Vorstand schlägt die Ernennung der Ehrenmitglieder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vor
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten den Kooperations-Beirat zu informieren und eine Beschlussfassung entsprechend der satzungsgemäßen Aufgaben des Kooperations-Beirats zu beantragen.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Eine Abstimmung per E-Mail ist möglich.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Satzung des BVDAK e.V. vom 3. Februar 2015

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 - Der Kooperationen-Beirat

1. Der Kooperationen-Beirat vertritt die ordentlichen Mitglieder (d.h. die stimmberechtigten Mitgliedskooperationen) des BVDAK e.V. Er berät den Bundesvorstand und wird vor Beschlussfassung zu allen wichtigen Fragen gehört.
2. Der Kooperationen-Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Eingeladen werden alle ordentlichen Mitglieder (d.h. alle stimmberechtigten Mitgliedskooperationen) des BVDAK e.V. Jedes hat eine Stimme. Der Vorsitzende des Bundesvorstands (und/oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) nimmt an den Tagungen des Kooperationen-Beirats teil und berichtet über die laufende Arbeit des Verbands.
3. Der Kooperationen-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, kann vom Versammlungsleiter oder von der Mehrheit der Anwesenden sofort formlos eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es müssen mind. 3 Mitglieder anwesend sein, bzw. telefonisch oder online zugeschaltet sein.
Beschlüsse können auf Initiative des Vorsitzenden des Kooperationen-Beirats auch per Abfrage auf postalischem oder elektronischem Weg gefasst werden.
4. Der Kooperationen-Beirat wählt alle drei Jahre einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Zur Erledigung der Geschäfte zwischen den Tagungen des Kooperationen-Beirats kann der Vorsitzende Aufgaben an weitere Personen übertragen.
5. Die Vertreter des Kooperationen-Beirats (Vorsitzender und /oder Stellvertretender Vorsitzender sowie Geschäftsführer) nehmen an den BVDAK-Zusammenkünften auf Bundesebene (insbesondere Bundesvorstandssitzungen) teil. Beschlüsse gegen ihr ausdrückliches Votum werden nicht gefasst. In einem strittigen Fall kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Klärung einberufen werden.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder folgende Stimmrechte:

a) juristische oder natürliche Person:	05 Stimmen
b) Ehrenmitglied:	01 Stimme
c) Fördermitglied	keine Stimme

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt 10 fremde Stimmen vertreten.

Satzung des BVDAK e.V. vom 3. Februar 2015

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Beschluss der Beitragsordnung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Ernennung der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entlastung des Vorstandes

§ 13 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, auch Email-Adresse gerichtet ist.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 14 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszweckes eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Die Tagesordnung
 - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) Die Art der Abstimmung
 - g) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse angegeben werden.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

Satzung des BVDAK e.V. vom 3. Februar 2015

§ 16 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das verbleibende Vereinsvermögen erhält nach der Auflösung der Verein Brücke e.V. in Starnberg.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 17 - Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und kann weitere Geschäftsstellen in den einzelnen Bundesländern unterhalten.
2. Der Verband kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Sein/Ihr Tätigkeitsfeld, nach Weisung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, umfasst den Bereich der Verwaltungsgeschäfte sowie Organisationsaufgaben und Außenvertretung des Verbandes.
3. Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit ist der/die Geschäftsführer/in Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB.

Der Bundesverband Deutscher Apothekenkooperationen e.V. ist gegründet durch die Gründungsversammlung am 12. Februar 2008 in Starnberg.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2015 beschlossen.

Gilching, den 3. Februar 2015

Satzung des BVDAK e.V. vom 3. Februar 2015